



Finanzplanung bis 2010 und Voranschlag 2007

■ Einleitende Botschaft

Die Präsentation des Budgets der Verwaltungsrechnung ist identisch mit jener der Jahresrechnung und die Struktur entspricht den Vorgaben des harmonisierten Rechnungsmodells.

Alle bekannten und/oder vorhersehbaren Aufwendungen und Erträge der Laufenden Rechnung sowie die Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung sind berücksichtigt worden. Weitere Planungsgrundlagen bilden die Rechnung 2005, die laufenden Zahlen der Rechnung 2006, der Voranschlag 2006 der Stadtgemeinde Brig-Glis und die Ratsbeschlüsse.

Das wirtschaftliche Umfeld ist für das nächste Jahr günstig. Die Zunahme des Bruttoinlandproduktes für das Jahr 2007 wird auf rund 2% geschätzt. Es wird mit einer Teuerungsrate von ca. 1% gerechnet. Die Zinsen dürften nur langsam steigen und

weiterhin auf einem günstigen Niveau liegen. Die Arbeitslosenrate dürfte stabil bleiben.

Die Steuerveranlagungen für die Jahre 2007 bis 2010 werden unverändert mit einem Steuerkoeffizienten von 1.1 und einer Indexierung von 150% geplant. Die genauen Auswirkungen bezüglich des Steuerdekrets, welches am 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist, sind bis heute nicht bekannt.

Der Finanzspielraum der Gemeinde ist trotz jährlichen Bruttoinvestitionen zwischen 10.8 und 13.7 Mio. Franken immer noch recht gross und erfreulich. Daraus resultiert ein recht hoher Abschreibungssatz und damit verbunden eine überdurchschnittliche Selbstfinanzierungsmarge. Die öffentliche Hand kann nur eine aktive Infrastrukturpolitik betreiben, wenn sie das benötigte Steuersubstrat auch generieren kann.



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Mit dem Jahresausklang verbunden ist die Einberufung der ordentlichen Urversammlung zur Behandlung von Voranschlag 2007 und Finanzplanung bis 2010. Erfreulicherweise erwarten wir auch für 2007 ein sehr gutes Ergebnis der Gemeindefinanzrechnung. Dank einem straffen Kostenmanagement und einer leistungsfähigen Verwaltung können weiterhin selbstfinanzierte Investitionen getätigt werden. Die Finanzplanung rechnet in den nächsten Jahren mit einem Volumen von rund 48 Mio. Franken, was einer durchschnittlichen Investitionsquote von jährlich 12 Mio. Franken entspricht. Diese Anstrengung der Gemeinde ist notwendig, um einerseits der Siedlungsentwicklung gerecht zu werden und andererseits zur Erreichung der strategischen Zielsetzung beizutragen. Brig-Glis will eine hohe Lebens- und Wohnqualität anstreben und seine Zentrumsfunktion in Dienstleistung, Bildung und Verkehr weiter stärken. In den vergangenen Jahren haben wir erfolgreich den Grundstein für die künftige Entwicklung gelegt. Zahlreiche Projekte wurden in Angriff genommen, andere warten auf ihre Realisierung in den kommenden Jahren. Es erfüllt uns mit Zuversicht und Dankbarkeit, dass die Bevölkerung in Umengängen (Kauf Swissscom-Gebäude, Parkhaus Bahnhof, Erweiterung Altersheim) und Urversammlungsbeschlüssen (Bodengeschäft mit MGB) jeweils mit überwältigender Mehrheit die Bemühungen der Gemeinde unterstützt hat. Gerne hoffen wir, dass uns die Bürgerinnen und Bürger auch in Zukunft ihr Vertrauen schenken. Namens des Rates und der Verwaltung unserer Gemeinde wünsche ich Ihnen und Ihren Angehörigen alles Gute und Gottes Segen für die kommenden Festtage.

Viola Amherd, Stadtpräsidentin

Einberufung der Urversammlung

Die Urversammlung wird einberufen auf **Donnerstag, 14. Dezember 2006, 20.00 Uhr, im Pfarreiheim Glis**, zur Behandlung der folgenden Traktanden:

1. Wahl der Stimmzähler
2. Protokoll der Urversammlung vom 22. Mai 2006
3. Finanzplan bis 2010 und Voranschlag 2007
4. Kehrrechtreglement
5. Statuten Kehrrechtverbund Oberwallis
6. Verschiedenes

Vom 24. November 2006 bis 12. Dezember 2006 liegen im Stadtbüro Brig und im Gemeinde- und Bürgerbüro in Glis folgende Unterlagen zur öffentlichen Einsichtnahme auf: Protokoll der Urversammlung vom 22. Mai 2006, Finanzplanung bis 2010 und Voranschlag 2007, Kehrrechtreglement, Statuten des Kehrrechtverbundes Oberwallis.

Brig-Glis, 21. November 2006

STADTGEMEINDE BRIG-GLIS

Die Präsidentin	Der Schreiber
Viola Amherd	Dr. Eduard Brogli



Wichtige Änderungen/Beschlüsse

- Vollzug des Vorvertrages mit der ehemaligen Furka-Oberalp-Bahn im Betrage von 2.1 Mio. Franken (Bahnhofareal) noch im Jahr 2006.
- Belastung des Kaufs der Liegenschaft «Zeughaus» für 2 Mio. Franken auf das Verwaltungsjahr 2006.
- Auf Weisung des Kantons sind die Gehälter des Lehrpersonals der obligatorischen Schulen ab dem Jahr 2006 in den Gemeinderechnungen unter der Rubrik «Personalaufwand» zu verbuchen. Die Beteiligung des Kantons an den Gehältern figuriert in der Staatsrechnung unter der Rubrik «eigene Beiträge».
- Integrierung der Betriebsrechnung der Orientierungsschule des Bezirkes Brig Süd ab 1.1.2007 in die Gemeinderechnung.
- 50%-Anstellung eines Schulkreisleiters ab 01.09.2006 für die Orientierungsschule des Bezirkes Brig Süd.
- Beteiligung der Gemeinde an das Berufsbildungszentrum Swisscom mit 50'000 Franken für das Schuljahr 2006/2007 und mit je 30'000 Franken für zwei weitere Schuljahre.
- Unterstützung des «Nationalen Leistungszentrums für Schneesport» (Kollegium Spiritus Sanctus) mit einem jährlichen Beitrag von 60'000 Franken.
- Beteiligung am City-Marketing von Brig-Glis und Naters mit einem jährlichen Beitrag von 90'000 Franken.
- Jährlicher Beitrag von 60'000 Franken an das Projekt «TeleArk».
- Erhöhung des jährlichen Beitrages an die Simplon Stiftung von 25'000 auf 40'000 Franken.
- Erhöhung des jährlichen Beitrages an das Forschungsinstitut zur Geschichte des Alpenraums von 59'000 Franken auf 100'000 Franken (24'000 Franken als Miet- und 76'000 Franken als Cashbeitrag).
- Das Kraftwerk Riedji muss in Zukunft als eigene Dienststelle geführt werden, weil der Betrieb ab 01.10.2005 der Mehrwertsteuerpflicht unterstellt ist. Bis zur Neuordnung der Nutzungsrechte in einer neuen Konzession wollen die beteiligten Gemeinden das Kraftwerk weiterbetreiben. Betriebs- und Geschäftsführung werden während dem provisorischen Weiterbetrieb der EnAlpin AG übertragen.

Inhaltsverzeichnis

■ Einleitende Botschaft	1
■ Finanzplan bis 2010	2
■ Voranschlag 2007	
■ Finanzbeschlüsse	4
■ Kompetenz der Urversammlung	4
■ Laufende Rechnung nach Funktionen	4
■ Laufende Rechnung nach Arten	6
■ Investitionsrechnung	
nach Funktionen und Arten	7
■ Finanzkennzahlen	8
■ Kehrrieglement	9
■ Statuten des GVO	11
■ Alpenstadt 2008	12

Finanzplan bis 2010

Der Finanzplan zeigt die voraussichtliche Entwicklung des Laufenden Aufwandes und Ertrages sowie der Investitionen. Gemäss neuer Verordnung muss dieser jährlich aktualisiert werden. Er dient der Exekutive als strategische Richtschnur für künftige Entscheide. Wie jede private Unternehmung muss auch die Gemeinde ihren Kurs langfristig planen, festlegen und allenfalls korrigieren.

Selbstfinanzierungsmarge

Die Selbstfinanzierungsmarge reduziert sich von über 12 Mio. Franken im Jahr 2005 auf ca. 10 Mio. Franken im Jahr 2007 und pendelt sich in der Finanzplanungsperiode zwischen 9.4 und 9.8 Franken pro Jahr ein. Die höheren Ausgaben im Aufwand und die Auswirkungen im Ertrag bezüglich der Steuerrevision sind deutlich spürbar.

Investitionen

Das Investitionsvolumen für die nächsten vier Jahre ist auf 48.576 Mio. Franken geschätzt. Dies ergibt eine jährliche Investitionsquote von durchschnittlich 12.144 Mio. Franken. Die Nettoinvestitionen betragen 32.568 Mio. Franken.

Finanzierungsüberschuss

Sämtliche Investitionen können aus eigenen Mitteln finanziert werden. Die Folgekosten der In-

Selbstfinanzierungsmarge

Bezeichnung	RE	BU	BU	FP	FP	FP
<i>in Mio. Franken</i>	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Aufwand	30.434	31.270	38.429	39.027	39.674	40.298
Ertrag	43.081	39.168	48.403	48.880	49.277	49.720
Selbstfinanzierungsmarge	12.647	7.898	9.974	9.853	9.603	9.422
Ordentliche Abschreibungen	4.487	3.459	3.708	3.442	3.167	2.909
Verwaltungsvermögen						
Zusätzliche Abschreibungen	7.971	4.162	6.000	6.200	6.200	6.300
Verwaltungsvermögen						
Ertragsüberschuss	0.189	0.277	0.266	0.211	0.236	0.213

vestitionen sind in der Planung mitberücksichtigt worden. Für die Rückzahlung von Schulden verbleiben ca. 1.5 Mio. Franken pro Jahr.

Verwaltungsvermögen

Der gute Finanzspielraum erlaubt es, recht hohe Abschreibungen vorzunehmen. Die ordentlichen Abschreibungen sind auf 16.8% pro Jahr festgelegt. Gemäss Vorschrift des Kantons müssen 10% jährlich mindestens abgeschrieben werden. Im Jahr 2010 beträgt das Verwaltungsvermögen noch 8.1 Mio. Franken.

Eigenkapital

Das Eigenkapital wird durch die Ertragsüberschüsse der Laufenden Rechnung gebildet. Es dient zur Deckung von eventuellen Aufwandüberschüssen. Das Eigenkapital steigt von 7.948 Mio. Franken im Jahr 2005 auf 9.151 Mio. Franken im Jahr 2010. Dies ist ein gutes Reserverpolster.

Langfristige Schulden

Die Zahlen des Budgets 2006 sind auf die effektiven Werte korrigiert worden. Sofern der geplante Investitionsplan eingehalten wird, können die mittel- und langfristigen Schulden bis ins Jahr 2010 auf 19.565 Mio. Franken abgebaut werden.

Investitionsvorhaben

■ Schulen	Fr.	2'840'000
■ Kultur	Fr.	490'000
■ Wanderwege	Fr.	2'500'000
■ Sportanlagen	Fr.	8'010'000
■ Strassen	Fr.	3'850'000
■ Parkhaus/Parkplätze	Fr.	3'700'000
■ Wasserversorgung	Fr.	5'360'000
■ Hochwasserschutz	Fr.	13'000'000
■ Volkswirtschaft	Fr.	1'440'000
■ Liegenschaften	Fr.	4'080'000

Nettoinvestitionen

Bezeichnung	RE	BU	BU	FP	FP	FP
<i>in Mio. Franken</i>	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Ausgaben	9.888	11.309	13.786	12.730	11.230	10.830
Einnahmen	2.456	5.015	5.420	4.525	3.140	2.923
Nettoinvestitionen	7.432	6.294	8.366	8.205	8.090	7.907

Finanzierungsüberschuss

Bezeichnung	RE	BU	BU	FP	FP	FP
<i>in Mio. Franken</i>	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Nettoinvestitionen	7.432	6.294	8.366	8.205	8.090	7.907
Selbstfinanzierungsmarge	12.647	7.898	9.974	9.853	9.603	9.422
Finanzierungsüberschuss	5.215	1.604	1.608	1.648	1.513	1.515

Verwaltungsvermögen

Bezeichnung	BU	BU	FP	FP	FP
<i>in Mio. Franken</i>	2006	2007	2008	2009	2010
	ab 2006 nach HRM				
Stand 01.01.	15.198	13.790	12.367	10.849	9.491
davon Darlehen/Beteiligungen	0.081	0.081	0.081	0.081	0.081
Nettoinvestitionen	6.294	8.366	8.205	8.090	7.907
Zwischentotal	21.411	22.075	20.491	18.858	17.317
Ordentliche Abschreibungen	3.459	3.708	3.442	3.167	2.909
Zusätzliche Abschreibungen	4.162	6.000	6.200	6.200	6.300
Stand 31.12.	13.790	12.367	10.849	9.491	8.108

Eigenkapital

Bezeichnung	RE	BU	BU	FP	FP	FP
<i>in Mio. Franken</i>	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Stand 01.01.	7.759	7.948	8.225	8.491	8.702	8.938
Ertragsüberschuss	0.189	0.277	0.266	0.211	0.236	0.213
Stand 31.12.	7.948	8.225	8.491	8.702	8.938	9.151

Langfristige Schulden

Bezeichnung	RE	BU	BU	FP	FP	FP
<i>in Mio. Franken</i>	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Stand 01.01.	36.105	30.477	25.849	24.241	22.593	21.080
Rückzahlungen	5.628	4.628	1.608	1.648	1.513	1.515
Stand 31.12.	30.477	25.849	24.241	22.593	21.080	19.565



Voranschlag 2007

Finanzbeschlüsse für die Steuern 2007

Anlässlich seiner Sitzung vom 21. November 2006 hat der Gemeinderat von Brig-Glis folgende Finanzbeschlüsse gefasst:

- Unveränderter Steuereffizient von 1.1

- die Kopfsteuer wird auf 20.– Franken belassen
- die Hundesteuer beträgt 125.– Franken (80.– Franken als Anteil der Gemeinde und 45.– Franken als Anteil des Kantons)

Indexierung Steuern

Wenn der Index der Konsumentenpreise um 10% ansteigt, sind die Gemeindesteuersätze automatisch anzupassen. Sofern die finanzielle Lage es erfordert, kann die Urversammlung beschliessen, die kalte Progression nicht oder nur teilweise auszumerken. Der Steuerindex wurde in unserer Gemeinde letztmals im Dezember 1996 auf 150% angepasst. Damals betrug der Index der Konsumentenpreise 103.6 Punkte. Im September 2006 lag er bei 112.0 Punkten, d.h. die zwischenzeitliche Teuerung beträgt 8.1% und liegt somit unter der gesetzlichen Limite von 10% für eine Anpassung von 150% auf 160%.

Mit einem Steuereffizient von 1.1 und einer Indexierung von 150% steht unsere Gemeinde im Walliser Vergleich sehr gut da. Es ist eine der günstigsten «Steuergemeinden» des Kantons. Bevor über Steuersenkungen entschieden werden kann, müssen die genauen Auswirkungen des Steuerdekrets abgewartet werden.

Der Steuereffizient ist für die Wahl des Wohnorts nur ein Aspekt. Viel wichtiger sind Lebensqualität, Kulturangebot, Schulen, Infrastruktur, usw. Es stehen verschiedene Aufgaben und Projekte an, welche im Finanzplan noch nicht be-

Staatsratsbeschlüsse

Beschlüsse des Staatsrates vom 18. Oktober 2006

- Der Verzugszins und der Vergütungszins beträgt 4%
- auf Vorauszahlungen wird eine Zinsgutschrift von 1% gewährt
- der negative Ausgleichszins beträgt 4% ab 31. März 2008

rücksichtigt worden sind, weil die entsprechenden Beschlüsse des Rates nicht vorliegen, die Kosten nicht bekannt sind oder noch gar keine detaillierte Projekte vorliegen, so zum Beispiel die Realisierung von Sportanlagen. Am Urnengang vom September 2006 haben die Stimmberechtigten von Brig-Glis dem Antrag des Stadtrates zugestimmt, dass die Gemeinde der Stiftung Alters- und Pflegeheim Englischgruss 3960 m² Boden im Baurecht zur Verfügung stellt und im weiteren der Stiftung ein zinsloses Darlehen im Betrage von 3 Mio. Franken gewährt, welches in 20 Jahren zu amortisieren ist.

Laufende Rechnung nach Funktionen

Nettoaufwand

(ohne Abschreibungen, Einlagen in Spezialfinanzierungen und interne Verrechnungen)

Bezeichnung	BU 2007	BU 2006	RE 2005
Gesamtaufwand	48'137'200	38'891'300	42'892'236.25
Abschreibungen	-9'943'500	-8'461'500	-12'968'679.47
Einlagen in Spezialfinanzierungen	-50'000	-60'000	-148'325.00
Interne Verrechnungen	-708'000	-617'000	-668'231.90
Nettoaufwand	37'435'700	29'752'800	29'106'999.88

Nettoaufwand

Der Nettoaufwand beläuft sich im Voranschlag 2007 auf 37.436 Mio. Franken.

Ein Vergleich mit dem Voranschlag 2006 und der Rechnung 2005 ist nicht möglich, weil auf Weisung des Kantons die Gehälter des Lehrpersonals der obligatorischen Schulen in die Gemeinderechnungen integriert worden sind.

Laufende Rechnung nach Funktionen

Bezeichnung	Voranschlag 2007		Voranschlag 2006		Rechnung 2005	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	3'302'500	356'000	3'237'500	337'000	3'253'957.78	446'990.05
<i>Saldo</i>		2'946'500		2'900'500		2'806'967.73
1 Öffentliche Sicherheit	2'445'000	1'469'000	2'341'000	1'455'500	2'411'498.10	1'544'817.11
<i>Saldo</i>		976'000		885'500		866'680.99
2 Unterrichtswesen, Bildung	14'851'500	7'122'500	8'257'000	383'500	7'763'099.95	385'675.25
<i>Saldo</i>		7'729'000		7'873'500		7'377'424.70
3 Kultur, Freizeit, Kultus	3'414'800	402'000	3'167'800	389'000	3'060'846.40	465'212.40
<i>Saldo</i>		3'012'800		2'778'800		2'595'634.00
4 Gesundheit	738'500	600	632'000	600	585'660.85	
<i>Saldo</i>		737'900		631'400		585'660.85
5 Soziale Wohlfahrt	2'811'000	143'000	2'722'000	147'000	2'566'640.50	236'514.25
<i>Saldo</i>		2'668'000		2'575'000		2'330'126.25
6 Verkehr	5'301'000	1'711'000	5'384'000	1'631'000	5'470'881.15	1'819'058.95
<i>Saldo</i>		3'590'000		3'753'000		3'651'822.20
7 Umwelt, Raumordnung	3'590'500	3'362'000	3'396'000	3'328'000	3'536'721.20	3'293'876.80
<i>Saldo</i>		228'500		68'000		242'844.40
8 Volkswirtschaft	1'030'900	534'000	699'000	156'000	657'615.95	149'453.65
<i>Saldo</i>		496'900		543'000		508'162.30
9 Finanzen, Steuern	10'651'500	33'303'000	9'055'000	31'341'000	13'585'314.37	34'739'533.04
<i>Saldo</i>	22'651'500		22'286'000		21'154'218.67	
Total Aufwand	48'137'200		38'891'300		42'892'236.25	
Total Ertrag		48'403'100		39'168'600		43'081'131.50
Ertragsüberschuss	265'900		277'300		188'895.25	

Nettoertrag

Der Nettoertrag beläuft sich im Voranschlag 2007 auf 47.660 Mio. Franken.

Ein Vergleich mit dem Voranschlag 2006 und der Rechnung 2005 ist nicht möglich, weil die Anteile des Kantons an die Gehälter des Lehrpersonals der obligatorischen Schulen unter dem Ertragskonto «Beiträge des Kantons an die Lehrergehälter» aufgeführt sind.

Nettoertrag

(ohne Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und interne Verrechnungen)

Bezeichnung	BU 2007	BU 2006	RE 2005
Gesamtertrag	48'403'100	39'168'600	43'081'131.50
Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	-35'000	-35'000	-70'105.15
Interne Verrechnungen	-708'000	-617'000	-668'231.90
Nettoertrag	47'660'100	38'516'600	42'342'794.45

Impressum

STADTINFO
 erscheint 4 bis 6 mal pro Jahr
 2. Jahrgang, Nr. 9, Dezember 2006
 Auflage 6200 Exemplare
 STADTINFO wird gratis an
 alle Haushaltungen verteilt

Herausgeberin
 Stadtgemeinde Brig-Glis
 Stockalperschloss
 Alte Simplonstr. 28, 3900 Brig
 Tel. 027 922 41 50
 Fax 027 922 41 59
 www.brig-glis.ch

Redaktion
 Guido Summermatter
 Finanzverwalter
 Alte Simplonstr. 28, 3900 Brig
 Tel. 027 922 41 41
 Fax 027 922 41 51
 guido.summermatter@brig-glis.ch

Gestaltung
 werbstatt
 Sara Meier
 Gliserallee 90, 3902 Glis
 Tel. 027 924 45 55
 Fax 027 924 45 54
 meier@werbstatt.net



Steuererträge

Bei den Einkommenssteuern der natürlichen Personen wird in den Jahren 2007/2008 mit einer jährlichen Zunahme von 2% und für die Jahre 2009/2010 mit einer solchen von 1.5% gerechnet.

Das Erstellen einer Prognose für die juristischen Personen ist sehr schwierig, weil die jährlichen Gewinnsteuern sehr schwankend sind.

Der Steueranteil der natürlichen Personen beträgt im

Steuererträge			
Bezeichnung	BU 2007	BU 2006	RE 2005
Steuern natürlicher Personen	27'125'000	25'685'000	26'909'304.60
Steuern juristischer Personen	3'480'000	2'980'000	3'701'240.05
Vermögensgewinnsteuern	100'000	50'000	109'851.35
Erbschafts-/Schenkungssteuern	150'000	150'000	114'392.45
Übrige Steuern	43'000	40'000	43'270.00
Steuerbussen	5'000	5'000	21'344.00
Ertrag	30'903'000	28'910'000	30'899'402.45

Voranschlag 2007 87.7% der gesamten Steuererträge. Mit einem Anteil von 64.8% des

Nettoertrages sind die Steuern die grösste Einnahmequelle der Gemeinde.

Laufende Rechnung nach Arten

Beim Aufwand ist der grösste Posten (nach Einbau der Lehrergehälter) der Personalaufwand mit 18.843 Mio. Franken, gefolgt vom Sachaufwand mit 7.258 Mio. Franken und den eigenen Beiträgen mit 7.034 Mio. Franken.

Durch diesen Einbau steigt der Personalaufwand im Vergleich mit dem Voranschlag 2006 um 11.010 Mio. Franken. Ein Vergleich der gesamten Aufwände/Erträge ist daher unrealistisch. Für Abschreibungen sind 9.943

Mio. Franken geplant. Beim Ertrag sind die wichtigsten Posten die Steuereinnahmen mit 30.903 Mio., gefolgt von den Entgelten mit 7.334 Mio. Franken und die Beiträge für die eigene Rechnung mit 7.054 Mio. Franken.

Laufende Rechnung nach Arten

	Bezeichnung	Voranschlag 2007		Voranschlag 2006		Rechnung 2005	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
30	Personalaufwand	18'842'900		7'832'500		7'730'592.85	
31	Sachaufwand	7'258'300		6'123'800		6'191'186.30	
32	Passivzinsen	1'061'000		1'156'000		1'343'075.13	
33	Abschreibungen	9'943'500		8'461'500		12'968'679.47	
34	Beiträge ohne Zweckbindung	555'000		504'000		467'340.35	
35	Entschädigungen an Gemeinwesen	2'660'500		7'852'000		7'378'238.70	
36	Eigene Beiträge	7'034'000		6'261'500		5'973'741.55	
37	Durchlaufende Beiträge	24'000		23'000		22'825.00	
38	Einlagen in SF und Stiftungen	50'000		60'000		148'325.00	
39	Interne Verrechnungen	708'000		617'000		668'231.90	
40	Steuern		30'903'000		28'910'000		30'899'402.45
41	Regalien und Konzessionen		115'000		161'000		132'837.15
42	Vermögenserträge		2'057'000		1'936'000		3'341'164.99
43	Entgelte		7'334'100		7'067'100		7'421'171.86
45	Rückerstattung von Gemeinwesen		197'000		156'000		227'073.35
46	Beiträge für eigene Rechnung		7'054'000		286'500		321'144.65
48	Entnahmen aus SF und Stiftungen		35'000		35'000		70'105.15
49	Interne Verrechnungen		708'000		617'000		668'231.90
	Total Aufwand	48'137'200		38'891'300		42'892'236.25	
	Total Ertrag		48'403'100		39'168'600		43'081'131.50
	Ertragsüberschuss	265'900		277'300		188'895.25	

■ Investitionsrechnung nach Funktionen und Arten

Investitionsrechnung nach Funktionen

Bezeichnung	Voranschlag 2007		Voranschlag 2006		Rechnung 2005	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0 Allgemeine Verwaltung	370'000		100'000		229'117.50	8'916.75
<i>Saldo</i>		370'000		100'000		220'200.75
1 Öffentliche Sicherheit	240'000	77'000	970'000	320'000	565'490.30	410'461.40
<i>Saldo</i>		163'000		650'000		155'028.90
2 Unterrichtswesen, Bildung	840'000	280'000	1'660'000	610'000	1'334'605.95	
<i>Saldo</i>		560'000		1'050'000		1'334'605.95
3 Kultur, Freizeit, Kultus	1'516'000		490'000		394'104.20	
<i>Saldo</i>		1'516'000		490'000		394'104.20
5 Soziale Wohlfahrt					16'916.85	
<i>Saldo</i>						16'916.85
6 Verkehr	3'445'000	600'000	1'200'000	400'000	4'182'230.60	1'349'287.00
<i>Saldo</i>		2'845'000		800'000		2'832'943.60
7 Umwelt, Raumordnung	5'805'000	3'520'000	4'865'000	3'357'000	2'002'473.77	309'510.90
<i>Saldo</i>		2'285'000		1'508'000		1'692'962.87
8 Volkswirtschaft	940'000	650'000	124'000		571'371.80	75'565.00
<i>Saldo</i>		290'000		124'000		495'806.80
9 Finanzen, Steuern	630'000	293'000	1'900'000	328'000	591'376.80	302'191.60
<i>Saldo</i>		337'000		1'572'000		289'185.20
Total Investitionsausgaben	13'786'000		11'309'000		9'887'687.77	
Total Investitionseinnahmen		5'420'000		5'015'000		2'455'932.65
Nettoinvestitionen		8'366'000		6'294'000		7'431'755.12

Investitionsrechnung nach Arten

Bezeichnung	Voranschlag 2007		Voranschlag 2006		Rechnung 2005	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
5 Ausgaben						
50 Sachgüter	13'641'000		11'309'000		9'830'770.92	
56 Eigene Beiträge/Investitionsbeiträge	95'000				16'916.85	
58 Übrige zu aktivierende Aufwendungen	50'000				40'000.00	
6 Einnahmen						
60 Abgang von Sachgütern						124'191.60
61 Nutzungsabgaben und Vorteilsentgelte		300'000		300'000		299'056.05
62 Rückzahlung Darlehen/Beteiligungen		293'000		328'000		178'000.00
66 Beiträge für eigene Rechnung		4'827'000		4'387'000		1'854'685.00
Total Investitionsausgaben	13'786'000		11'309'000		9'887'687.77	
Total Investitionseinnahmen		5'420'000		5'015'000		2'455'932.65
Nettoinvestitionen		8'366'000		6'294'000		7'431'755.12



Im Verwaltungsjahr 2007 will die Stadtgemeinde Brig-Glis insgesamt für 13.786 Mio. Franken Bruttoinvestitionen tätigen.

Die Investitionsbeiträge belaufen sich auf 5.420 Mio. Franken. Daraus ergibt sich eine Nettoinvestition von 8.366 Mio. Franken.

Die wichtigsten Bruttoinvestitionen

■ Sanierung Orientierungsschule Süd (2. Etappe)	Fr.	600'000
■ Wanderweg Saltinaschlucht	Fr.	500'000
■ Spiel- und Sportanlagen	Fr.	580'000
■ Gemeindestrassen	Fr.	1'265'000
■ Parkierung Bahnhof	Fr.	2'000'000
■ Wasserversorgung	Fr.	1'410'000
■ Gewässerverbauungen/Hochwasserschutz	Fr.	3'800'000
■ Sanierung Obere/Untere Gliseri	Fr.	500'000

Finanzkennzahlen

Das Gesamtergebnis der Finanzkennzahlen ist sehr gut.

Die einzelnen Kennzahlen zeigen folgendes Bild auf:

Der Selbstfinanzierungsgrad gibt Antwort auf die Frage, inwieweit die Investitionen aus den zur Verfügung stehenden Mitteln bezahlt werden können. Vor allem ein Vergleich über mehrere Jahre zeigt, ob die Investitionen finanziell verkraftet werden können. Ein Wert unter 100% führt zu einer Neuverschuldung, einer über 100% zu einer Entschuldung.

Die Selbstfinanzierungskapazität gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Gemeinde. Je höher der Wert, umso grösser ist der Spielraum für die Finanzierung von Investitionen und deren Folgekosten oder für den Schuldenabbau.

Der Zinsbelastungsanteil zeigt an, wie gross die Last ist, die sich aus der Verschuldung ergibt. Die Nettoerträge aus dem Finanzvermögen werden mit den Passivzinsen verrechnet.

Die Zinsen und die ordentlichen Abschreibungen bilden zusammen den Kapitaldienstanteil und belasten den Voranschlag 2007 mit 6.1% des Ertrages. Dieser stellt ebenfalls ein sehr guter Wert dar.

Finanzkennzahlen

	BU 2007	BU 2006	RE 2005
Selbstfinanzierungsgrad	119.2%	125.5%	170.2%
<i>Bewertung Selbstfinanzierungsgrad</i>	<i>mehr als 100% 80 bis 100% 60 bis 80% 0 bis 60% weniger als 0%</i>		<i>sehr gut gut genügend (kurzfristig) ungenügend sehr schlecht</i>

	BU 2007	BU 2006	RE 2005
Selbstfinanzierungskapazität	20.9%	20.5%	29.9%
<i>Bewertung Selbstfinanzierungskapazität</i>	<i>mehr als 20% 15 bis 20% 8 bis 15% 0 bis 8% weniger als 0%</i>		<i>sehr gut gut genügend ungenügend sehr schlecht</i>

	BU 2007	BU 2006	RE 2005
Zinsbelastungsanteil	-0.4%	-0.1%	-2.9%
<i>Bewertung Zinsbelastungsanteil</i>	<i>unter 5% 5 bis 8% 9 bis 12% über 13%</i>		<i>sehr gut gut genügend ungenügend</i>

	BU 2007	BU 2006	RE 2005
Kapitaldienstanteil	6.1%	7.1%	5.8%
<i>Bewertung Kapitaldienstanteil</i>	<i>unter 15% 10 bis 15% 15 bis 20% über 20%</i>		<i>sehr gut gut genügend ungenügend</i>

Antrag an die Urversammlung

Der Gemeinderat von Brig-Glis beantragt der Urversammlung, die Finanzplanung bis 2010 zur Kenntnis zu nehmen und den Voranschlag 2007 zu genehmigen.

STADTGEMEINDE BRIG-GLIS

Finanzchef Louis Ursprung
Finanzverwalter Guido Summermatter

Kehrrichtreglement der Stadtgemeinde Brig-Glis

Kehrrichtreglement

Die Urversammlung von Brig-Glis

- Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung
- Eingesehen die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004
- Eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz
- Eingesehen das kantonale Gesetz vom 21. Juni 1990 betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz
- Eingesehen Art. 6 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer
- Eingesehen das kantonale Dekret vom 16. November 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung
- Eingesehen die eidgenössische technische Abfallverordnung vom 10. Dezember 1990
- Eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 23. Juni 2004 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten
- Eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 1. Januar 2006 über den Verkehr mit Abfällen
- Eingesehen den Beschluss vom 2. April 1964 über die Ortssanierungen
- Eingesehen das kantonale Dekret vom 12. Mai 1987 über die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern
- Eingesehen den Antrag des Gemeinderates beschliesst

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweckbestimmung

Das vorliegende Reglement regelt die Abfuhr und Bewirtschaftung aller festen Abfälle aus Haushalt, Gewerbe und Industrie auf dem Gebiet der Gemeinde Brig-Glis sowie die Gebühren für die Kehrlichtbeseitigung und das Recycling der weiterverwertbaren Abfälle.

Art. 2 Gemeindeaufgaben

¹Die Bewirtschaftung von Kehrlicht und Sperrgut, gewerblichen und industriellen Abfällen sowie recycelbaren Abfällen untersteht der Aufsicht und Kontrolle der Gemeinde.

²Die Gemeinde kann für alle Abfallarten die Entsorgungsweise verbindlich vorschreiben.

³Die Gemeinde fördert die Vermeidung, Verminderung

und Wiederverwertung von Kehrlicht. Sie informiert Bevölkerung, Schulen, Industrie und Gewerbe über die Bedeutung und die Möglichkeiten der Abfallverminderung und Abfallvermeidung.

Art. 3 Obligatorium

Alle Haushaltungen und Betriebe der Gemeinde Brig-Glis sind zur Abgabe des Kehrlichts, des Sperrgutes und der recycelbaren Wertstoffe an den von der Gemeinde organisierten oder bezeichneten offiziellen Sammeldienst verpflichtet. Ausnahmen gemäss Statuten des Gemeindeverbandes für die Abfallbewirtschaftung (GVO) bleiben vorbehalten.

Art. 4 Ablagerungs- und Ableitungsverbot

¹Das Ablagern von Abfall jeglicher Art, von Aushubmaterial, Abbruchmaterial, Bauschutt, Motorfahrzeugwracks etc. auf öffentlichem oder privatem Grund sowie das Anlegen von Materialdepots sind auf dem ganzen Gemeindegebiet untersagt. Vorbehalten bleibt die selektive und geordnete Ablagerung von Abfällen auf Plätzen, welche über eine kantonale Bau-, Errichtungs- und Betriebsbewilligung verfügen.

²Ebenso ist das Ableiten von flüssigen und zerkleinerten festen Abfällen in Gewässer oder in das Abwasserentsorgungssystem verboten und strafbar.

Art. 5 Kompostierung

¹Geeignete Küchen- und Gartenabfälle sind zu kompostieren, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

²Die Gemeinde Brig-Glis fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen.

Art. 6 Abfallverbrennung

¹Die Verbrennung von Abfällen im Freien oder in Anlagen, die nicht für diesen Zweck vorgesehen sind, ist verboten.

²Von dieser Regel ausgenommen ist die Verbrennung von Wald-, Wiesen-, Garten- oder Rebabfällen in schwach besiedelten Gebieten, soweit sie nicht übermässige Immissionen und Belästigungen für die Nachbarn zur Folge hat und kein umweltfreundlicheres Mittel zur Entsorgung vorhanden ist.

³Hierfür ist in jedem Fall vorgängig eine Bewilligung bei der Stadtverwaltung einzuholen.

II. DURCH DIE KEHRICHTABFUHR ERFASSTE ABFÄLLE

Art. 7 Umfang

Die Kehrlichtabfuhr umfasst:

- a) die Abfuhr des normalen Hauskehrlichts
- b) die Abfuhr von brennbarem Sperrgut
- c) die Abfuhr von Gewerbe- u. Industrieabfällen

Art. 8 Hauskehrlicht

¹Als Hauskehrlicht gelten alle im Haushalt anfallenden Abfälle, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entsorgt werden.

²Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehrlicht gleichgestellt.

Art. 9 Sperrgut

Als Sperrgut gelten alle brennbaren Abfälle, die für die Kehrlichtsäcke zu sperrig sind und nicht als Betriebsabfälle im Sinne von Art. 11 gelten.

Art. 10 Gewerbeabfälle

Als Gewerbeabfälle gelten die in Betrieben und Werkstätten anfallenden Abfälle. Vorbehalten bleibt Artikel 21 des vorliegenden Reglementes.

Art. 11 Separatsammlungen und Sammelstellen

¹Abfälle, die sich zur Wiederverwertung eignen, sind separat abzuliefern oder für die Separatsammlungen bereitzustellen. Dies gilt insbesondere für Altpapier, Karton, Alttextilien, Altglas, Altmetall, Altöl und kompostierbare Abfälle, Aluminium, Konservendosen etc.

²Die Gemeinde richtet für die wiederwertbaren und die schadstoffhaltigen Abfälle spezielle Sammelstellen ein und organisiert deren Abfuhr.

III. DURCH DIE KEHRICHTABFUHR NICHT ANGENOMMENE ABFALLARTEN

Art. 12 Besondere Abfallarten

Folgende Abfallarten sind von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen
- b) Abfälle (Art. 13–19)

Art. 13 Sonderabfälle

Subsidiär zu den Verkaufstellen bietet die Gemeinde mindestens einmal jährlich eine Sammlung an oder stellt zumindest einen Sammelort



zur Verfügung. Als Sonderabfällen aus Haushaltungen werden vor allem folgende Sonderabfälle bezeichnet: giftige und gesundheitsgefährdende Stoffe, Chemikalien aller Art, explosive und radioaktive Stoffe, Medikamente, schadstoffhaltige Batterien und Entladungslampen, Farben, Leime und Lacke etc.

Art. 14 Tierische Nebenprodukte

Tierkadaver, Schlacht- und Metzgereiabfälle und die damit anfallenden tierischen Stoffwechselprodukte sind der regionalen Tierkörpersammelstelle abzuliefern bzw. gemäss der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) zu entsorgen.

Art. 15 Bauabfälle

Bauabfälle sind durch den Bauherrn zu entsorgen. Brenn- und recycelbare Abfälle sind soweit als möglich auf der Baustelle auszusortieren und anschliessend auf eigene Kosten material- und umweltgerecht zu entsorgen. Auf Baustellen darf kein Feuer entfacht werden.

Art. 16 Inertstoffe

Inertstoffe wie Bauschutt, Erde, Steine usw. sind gegen Entrichtung einer Gebühr in einer, von der Gemeinde zugewiesenen und vom Kanton bewilligten Deponie für Inertstoffe abzulagern.

Art. 17 Altmetalle

Metalle sind separat über die einzelnen Anbieter zu entsorgen. Subsidiär bietet die Gemeinde mindestens einmal jährlich eine Sammlung an oder stellt zumindest einen Sammelort zur Verfügung. Als Altmetalle aus Haushaltungen werden vor allem folgende Metalle bezeichnet: Schrott, Fahrräder, Metalle.

Art. 18 Elektrische und Elektronische Geräte

Die elektrischen und elektronischen Geräte werden über den Fachhandel oder die zertifizierten Annahmestellen entsorgt.

Art. 19 Motorfahrzeugwracks

Diese Abfälle sind direkt durch die Verkaufsstelle oder durch eine zugelassene Wiederverwertungsfirma zu entsorgen. Dazu gehören vor allem Autos, Autobatterien, Pneus, Auspuffanlagen, Motorräder.

IV. ORGANISATION

DER ORDENTLICHEN KEHRICHTABFUHR UND DER SEPARATSAMMLUNG

Art. 20 Zugelassene Behälter für Hauskehricht

¹Der Kehricht ist in offiziellen, mit dem Signet versehenen Kehrichtsäcken bereitzustellen.

²Mit Ausnahme von brennbaren Sperrgütern, die nicht in Säcken untergebracht werden können, ist sämtlicher Kehricht in die offiziellen Säcke abzu-

füllen. Das Gewicht eines offiziellen Kehrichtsackes darf 30 kg nicht überschreiten.

³In den Containern der Gemeinde, der Mehrfamilienhäuser und Haushaltungen darf nur Hauskehricht in fest verschnürten, offiziellen Kehrichtsäcken bereitgestellt werden.

⁴Die offiziellen Abfallsäcke mit dem Signet können in den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Art. 21 Zugelassene Behälter für brennbares Sperrgut

¹Soweit die Zerkleinerung von brennbaren, sperrigen Abfällen nicht zumutbar ist, können derartige Abfälle gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie sind mit einer Gebührenmarke zu versehen und dürfen nicht mehr als 2 m lang und höchstens 30 kg schwer sein.

²Die Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Art. 22 Zugelassene Behälter für Gewerbe- und Industrieabfälle

¹Abfälle industrieller und gewerblicher Betriebe sind in Containern mit entsprechenden Gebührenplomben bereitzustellen. Die Container sind mit den Firmennamen zu versehen.

²In Sonderfällen wie bei grossen Abfallmengen, bei Sonderabfällen etc. können die Verursacher von der Gemeinde verpflichtet werden, ihren Abfall auf eigene Kosten selber vorschriftsgemäss zu entsorgen.

³Die Anlieferung fester Betriebsabfälle mit eigenen oder fremden Fahrzeugen kann in Ausnahmefällen auf Gesuch hin vom Gemeindeverband Oberwallis für die Abfallbewirtschaftung (GVO) gestattet werden.

Art. 23 Unzulässige Bereitstellung der Abfälle

Abfälle in nicht vorschriftsgemässen Behältnissen und Gebinden wie Eimer, Kisten, Kübel und dgl. sowie verbotene Materialien werden nicht abgeführt.

Art. 24 Bereitstellung der Abfälle, Abfuhrplan

¹Der Abfall ist gemäss den Art. 20, 21 und 22 und gemäss den ergänzenden Weisungen der Gemeinde geordnet bereitzustellen. Die Säcke und Bündel dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Die Abfälle sind geordnet bereitzustellen und zwar so, dass der Verkehr nicht behindert wird.

²Der Abfuhrplan für Hauskehricht und brennbares Sperrgut wird durch die Gemeinde publiziert. Durch Sonn- und Feiertage ausfallende Touren werden nicht nachgeholt.

V. GEBÜHREN

Art. 25 Grundsatz

Zur Finanzierung der Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde verursachergerechte Gebühren.

Art. 26 Mengenabhängige Gebühr

¹Für das Einsammeln, den Abtransport und die Entsorgung des Hauskehrichts, von Sperrgut und von gewerblichen Abfällen erhebt die Gemeinde eine mengenabhängige Gebühr. Die Gebühr ist im Verkaufspreis der offiziellen Kehrichtsäcke für den Hauskehricht, der Gebührenmarken für brennbares Sperrgut und der Gebührenplomben für die Abfuhr von gewerblichen und industriellen Abfällen inbegriffen.

²Von den nicht in den Gemeinden des Gebührenverbundes wohnsässigen Eigentümern von Zweit- und Ferienwohnungen, die nicht ganzjährig vermietet sind, kann eine jährlich zu entrichtende Grundgebühr erhoben werden.

³Für die nicht von der GVO getragenen Transportkosten kann zudem ein spezieller Transportkostenbeitrag erhoben werden.

Art. 27 Sockelgebühr

Die Gemeinde kann zusätzlich zur mengenabhängigen Gebühr eine Sockelgebühr festlegen.

Art. 28 Sondergebühren

Für gewisse getrennt gesammelte Abfälle kann die Gemeinde eine dem effektiven Entsorgungsaufwand entsprechende zusätzliche Entsorgungsgebühr einfordern.

Art. 29 Ansätze

¹Die Gebühren sind so anzusetzen, dass sie zusammen mit den übrigen Erträgen aus der Abfallbewirtschaftung die Aufwendungen zu mindestens 90% und zu höchstens 100% decken.

²Bei der Festlegung der Gebühr für die Abfuhr von gewerblichen Abfällen ist die Dichte des Abfalls (gepresster Abfall) zu berücksichtigen.

Art. 30 Gebührentarif und Gebührenanpassung, Kompetenzdelegation

¹Die Kompetenz zur Festlegung der Gebühren sowie deren Änderung und die Einführung neuer Gebührenträger wird an den Gebührenverbund Oberwallis delegiert. Ausgenommen hiervon sind die Sockelgebühren (Art. 27) und die Sondergebühren (Art. 28).

²Bei der Festlegung der Gebühren ist der Gebührenverbund Oberwallis an das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip bzw. an den Rahmen von Art. 29 dieses Reglements gebunden.

³Die derzeit gültigen Tarife der einzelnen Gebührenträger sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

⁴Die Abrechnung der mengenabhängigen Gebühr delegiert die Gemeinde ebenfalls an den Gebührenverbund Oberwallis.

VI. AUFSICHTS-, STRAF- UND REKURSBESTIMMUNGEN

Art. 31 Aufsicht und Kontrolle

¹Die vom Gemeinderat bezeichneten und zu die-

sem Zweck vereidigten Kontrollpersonen sind mit der Aufsicht und Kontrolle betreffend die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements betraut.
²Abfallbehälter dürfen von den mit der Kontrolle beauftragten Organen zu Kontroll- und Erhebungszwecken geöffnet werden.

Art. 32 Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes

¹Der Gemeinderat kann Massnahmen zur Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes verfügen. Er kann insbesondere die Grundeigentümer auffordern, Ansammlungen von Altmaterial und Geräten aller Art und ausgediente Fahrzeuge auf ihre Kosten zu entfernen.

²Werden die Vorschriften oder Einzelverfügungen missachtet, so verfügt der Gemeinderat nach Fristansetzung und entsprechender Androhung auf Kosten des Pflichtigen die Ersatznahme.

Art. 33 Strafbestimmungen

¹Wer das vorliegende Reglement verletzt und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen miss-

achtet, wird mit Verweis oder mit Busse bis zu Fr. 5'000.– bestraft. Die Bussen werden vom Gemeinderat ausgesprochen.

²Vorbehalten bleibt die Anwendung des kantonalen und eidgenössischen Strafrechtes.

Art. 34 Rechtsmittel

Anwendbar sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG).

Art. 35 Vollzug

Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Reglementes beauftragt.

Art. 36 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt durch die Annahme der Urversammlung und die Homologation durch den Staatsrat am 1. Januar 2007 in Kraft.

**ANHANG 1
ZUM KEHRICHTREGLEMENT**

Preise für die Gebührenträger

ab 1. Januar 2007

Gebührenkehrichtsäcke

Liter	17	35	60	110
Endverkaufspreis	14.00	26.00	43.00	39.00
Anzahl Säcke	10	10	10	5

Containerplomben

Liter	800	800*	600	600*
Anzahl Plomben	1	2*	1	2*
(*mechanisch gepresst)				
Endverkaufspreis	52.–	104.–	42.50	85.–

Sperrgutmarken

Sperrgutmarke für 30 kg/ 2m l	
Endverkaufspreis	12.50

Kartonschnur

20 m Gebührenschnur	17.–
10 Gebührenmarken (150–200 lt. Säcke)	50.–
20 Gebührenmarken (100–140 lt. Säcke)	50.–
5 Gebührenmarken für Rollbehälter (72x81x145 cm)	50.–

Statuten des Gebührenverbundes Oberwallis

Statuten des GVO

Art. 1 Name/Mitglieder/Sitz

Unter dem Namen «Gebührenverbund Oberwallis» besteht ein Gemeindeverband im Sinne von Art. 116 ff. des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004.

Zum Gemeindeverband gehören die im Anhang 1 zu diesen Statuten genannten Gemeinden des Oberwallis.

Der Sitz des Gemeindeverbandes befindet sich jeweils bei der Gemeinde deren Delegierter in die Geschäftsstelle gewählt wurde.

Art. 2 Zweck

Die Mitglieder des Gemeindeverbandes (nachstehend Verbandsgemeinden) vereinbaren, auf ihrem Gebiet die gleichen offiziellen Kehrichtsäcke und Gebührenträger zu benutzen und den Einkauf und die Verteilung vorzunehmen.

Die Verbandsgemeinden erheben alle die vom Gemeindeverband festgelegten gleichen Ansätze für die Erhebung der verschiedenen Gebühren der Abfallentsorgung.

Art. 3 Organe

Der Gebührenverbund hat folgende Organe:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Ausschuss/Geschäftsstelle
- c) Revisionsstelle

Art. 4 Delegiertenversammlung

In der Delegiertenversammlung sind alle Verbandsgemeinden durch einen Delegierten vertreten. Der Delegierte wird von jeder Verbandsgemeinde ernannt.

Die Delegiertenversammlung wird mindestens einmal im Jahr von der Geschäftsstelle einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung muss auch dann einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Verbandsgemeinden eine Versammlung verlangt.

Jeder Delegierte der Verbandsgemeinden hat eine Stimme. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der Gebühren
- b) Festlegung neuer Gebührenträger
- c) Genehmigung Jahresrechnung
- d) Entlastung der Organe
- e) Statutenänderung

- f) Auflösung Gebührenverbund
- g) Genehmigung Aufnahme/Austritte Verbandsgemeinden
- h) Wahl des Ausschusses und der Geschäftsstelle
- i) Wahl der Revisoren

Art. 5 Beschlussfassung

Grundsätzlich beschliesst die Delegiertenversammlung mit dem einfachen Stimmenmehr, sofern diese Statuten nichts Gegenteiliges enthalten.

Art. 6 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus 3–7 Delegierten der Verbandsgemeinden. Der Ausschuss wird von der Delegiertenversammlung für 4 Jahre gewählt. Der Ausschuss ist mit dem Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, der Vorbereitung der laufenden Geschäfte, der Festlegung der Entschädigung der Geschäftsstelle und dem Beizug externer Fachleute nach Bedarf beauftragt.

Art. 7 Revisionsstelle

Die Delegiertenversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von 4 Jahren einen oder mehre-



re Revisoren. Sie sind wiederwählbar. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Ausschusses sein.

Die Revisoren revidieren die Abrechnung der Geschäftsstelle und beantragen die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsstelle und des Ausschusses. Der Bericht der Revisoren wird an der Delegiertenversammlung vorgelesen. Die Art. 83ff. GemG sind analog anwendbar.

Art. 8 Geschäftsstelle

Die Delegiertenversammlung wählt eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle besteht aus 1 Delegierten der Verbandsgemeinden.

Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Koordination zwischen den Verbandsgemeinden und der Sackherstellerfirma
- b) Rechnungsführung/Verteilen der Gebühren auf die Gemeinden
- c) Kontrolle der Rechnungen der Lieferanten
- d) Ausarbeiten und Weiterleiten von Informationen an die Verbandsgemeinden
- e) Vertretung des Gebührenverbundes nach Aussen
- f) Arbeiten laut Weisungen des Ausschusses
- g) Organisation überkommunale Kehrichtkontrollstelle

Die Geschäftsstelle wird jeweils auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 9 Haftung der Verbandsgemeinden

Wenn in einer Abrechnung grössere Fehlbeträge festgestellt werden, haften die Verbandsgemeinden proportional zur anfallenden Kehrichtmenge (analog Jahresmenge). Alle Abrechnungen werden aufgrund der anfallenden Kehrichttonnagen pro Verbandsgemeinde erstellt (laut Meldung des Gemeindefachverbandes Oberwallis für die Abfallbewirtschaftung).

Art. 10 Neueintritt in den Gebührenverbund

Jede Oberwalliser Gemeinde kann sich jederzeit durch Unterzeichnung der vorliegenden Statuten am Gebührenverbund beteiligen. Der Eintritt erfolgt jeweils auf den 1. Januar oder den 1. Juli des Jahres.

Art. 11 Austritt der Verbundsgemeinde

Jede Verbandsgemeinde kann die mit der vorliegenden Statuten beschlossene Zusammenarbeit unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auf das Ende einer Abrechnungsperiode kündigen. Die austretende Verbandsgemeinde hat keinen finanziellen Anspruch gegenüber dem Gebührenverbund.

Art. 12 Abänderung der Gebührensätze und Einführung neuer Gebührenträger

Für die Abänderung der Gebührensätze sowie die Einführung neuer Gebührenträger ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Verbandsgemeinden, welche zudem mindestens die Hälfte der Kehrichttonnagen aller Verbandsgemeinden abliefern, erforderlich.

Art. 13 Statutenänderung

Jede Statutenänderung bedarf der Zustimmung von 2/3 aller anwesenden Verbandsgemeinden, welche zudem mindestens die Hälfte der Kehrichttonnagen aller Verbandsgemeinden abliefern.

Art. 14 Auflösung des Gebührenverbundes

Die Auflösung des Gebührenverbundes bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Verbandsgemeinden, die zugleich mindestens die Hälfte der Kehrichttonnagen der Verbandsgemeinden abliefern.

Ein allfälliger Liquidationserlös wird unter den Verbandsgemeinden proportional zur abgelieferten Kehrichttonnage (letzte genehmigte Jahresrechnung) aufgeteilt.

Art. 15 Fakultatives Referendum

Dem fakultativen Referendum unterstellt ist die Beschlussfassung über eine Änderung von Art. 2 und Art. 14 dieser Statuten. Art. 123 GemG ist anwendbar.

Genehmigung

Die vorliegenden Statuten wurden an der Vollversammlung des Gebührenverbundes vom 23. März 2006 in Täsch beraten und einstimmig genehmigt.

Alpenstadt 2008

2008 ist Brig-Glis europäische Alpenstadt. Diese Auszeichnung verpflichtet, weshalb frühzeitig die Vorbereitungsarbeiten an die Hand genommen wurden.

Zunächst fanden im Grünwaldsaal drei sehr gut besuchte Themenabende statt, an welchen interessierte Bürgerinnen und Bürger viele Ideen und Vorschläge einreichten. Der Stadtrat hat ein Logo verabschiedet, welches ab 2007 in Erscheinung tritt. Ausserdem hat er die Gründung eines Vereins «Brig-Glis Alpenstadt 2008» unter dem Vorsitz der Stadtpräsidentin und die Einsetzung eines Exekutivkomitees beschlossen. Konsulent des Alpenstadtdjahres ist der Stadtschreiber, während Paul Otto Arnold, Peak AG Brig-Glis, im Mandatsverhältnis Geschäftsführung und Projektkoordination übernimmt. Bis Ende 2006 können bei der Gemeinde oder bei Paul Otto Arnold weitere Anregungen und Vorschläge unterbreitet werden. Verschiedene Arbeitsgruppen werden dann die Ideen weiterbearbeiten. Danach verabschieden Vorstand und Stadtrat das definitive Programm. Die Bevölkerung wird laufend über den Stand der Dinge informiert.

Antrag an die Urversammlung

Der Gemeinderat von Brig-Glis beantragt der Urversammlung, das Kehrichtreglement sowie die Statuten des Gebührenverbundes Oberwallis anzunehmen.

STADTGEMEINDE BRIG-GLIS

Die Präsidentin **Der Schreiber**
Viola Amherd **Dr. Eduard Brogli**

